

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen erlässt nachstehende

### Weisung zur Führung der Dekanatsarchive

1. In jedem Kirchenbezirk wird ein Dekanatsarchiv geführt, für dessen Verwaltung der Dekan oder die Dekanin verantwortlich ist.
2. Das Dekanatsarchiv soll in der Regel am Domizil des Dekans oder der Dekanin feuer- und einbruchsicher untergebracht sein. Es muss von andern im gleichen Raum untergebrachten Archiven getrennt gehalten werden.
3. Für das Archiv ist ein Verzeichnis zu erstellen und nachzuführen.
4. Inhalt des Archivs und Mindestaufbewahrungsfrist:

• Protokolle der Kirchgemeindeversammlungen	10 Jahre
• Amtsberichte und Jahresrechnungen der Kirchgemeinden	10 Jahre
• Akten betr. Pfarrinstallationen, Amtsübergaben, Vermittlungen etc.	dauernd
• Akten betr. Abberufungsverfahren	dauernd
• Akten über Inpflichtnahme von Kirchenvorstehern	10 Jahre
• Korrespondenz	10 Jahre
• Korrespondenz von besonderer Bedeutung	dauernd
• Jubiläumsberichte und Gedenkschriften der Kirchgemeinden	dauernd
• Akten des Pfarrkapitels und von Pastoralgesellschaften, welche dem Dekanat zur Archivierung übergeben worden sind	dauernd
5. Bei einem Wechsel im Dekanat begleitet eine vom Kirchenrat bezeichnete Person die Archivübergabe.
6. Um die geschichtlich bedeutsamen Akten (Urkunden, Bücher, Abbildungen, Pläne, Photos, Dias) auf Dauer fachgerecht zu archivieren und der historischen Forschung zugänglich zu machen, werden die älteren Bestände periodisch dem Staatsarchiv in St. Gallen übergeben. Der Kirchenrat bestimmt die entsprechenden Zeitpunkte.

Diese Weisung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Bestimmungen.

17. November 2003

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet